

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1956

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 21. Januar 1956

Inhalt:

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

- 8) Kirchengesetz vom 2. Dezember 1955 über die Lebensordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
- 9) Geschenke

II. Personalien

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

8) G.Nr. /118/II 6

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung vom 28. November bis 2. Dezember 1955 das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz vom 2. Dezember 1955 über die Lebensordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

§ 1

Die für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands 1955 beschlossene „Ordnung des kirchlichen Lebens“ ist als „Lebensordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ für die Landeskirche verbindlich mit der Maßgabe, daß

a) für die Abschnitte

I (Von der heiligen Taufe)

II (Vom Dienst der Gemeinde an ihrer Jugend)

III (Vom Leben der Jugend in der Gemeinde)

die durch die Kirchengesetze vom 8. November 1951 — Kirchliches Amtsblatt 1951 Nr. 8, Seite 32/33 — vom 7. Mai 1953 — Kirchliches Amtsblatt 1953 Nr. 10, Seite 66/67 — und vom 1. Dezember 1953 — Kirchliches Amtsblatt 1954 Nr. 1 Seite 1 — beschlossene Fassung gilt,

b) Abschnitt VII, Ziffer 8 folgenden Wortlaut erhält:

„Die Gewährung der Trauung Geschiedener gehört in die Verantwortung des zuständigen Seelsorgers. Dieser kann den Kirchengemeinderat hören. Im Interesse eines gleichmäßigen kirchlichen Handelns ist die Entscheidung des Pastors von der Zustimmung des Landessuperintendenten abhängig, dieser beauftragt gegebenenfalls einen anderen Pastor mit der Trauung.“

§ 2

Zur Lebensordnung wird folgende Handreichung gegeben, die ihren einzelnen Abschnitten anzufügen ist:

Zum Abschnitt I (von der heiligen Taufe):

- Der Vollzug der Taufe ist unabhängig von der Anmeldung der Geburt des Kindes beim Standesamt.
- Ist die Geburt beim Standesamt angemeldet, wird bei der Taufanmeldung die standesamtliche Bescheinigung vorgelegt.
- Die in das Taufregister und in die Taufbescheinigung eingetragenen Namen des Kindes müssen mit den im Geburtsregister des Standesamtes eingetragenen übereinstimmen.
- Nach der Taufe wird den Angehörigen ein kirchlicher Ausweis gebührenfrei ausgehändigt. Bei Namensänderungen auf Grund standesamtlicher Beurkundungen ist ein neuer Ausweis gebührenfrei auszustellen. Jede weitere Ausfertigung ist gebührenpflichtig.

5. Sind die Voraussetzungen für die Gewährung der Taufe erfüllt, so muß der für die Taufe zuständige Pastor auf Anfordern der Eltern einen Abmeldeschein ausfertigen, sofern diese einen anderen Pastor wünschen.

6. Wenn der zuständige Pastor die Gewährung der Taufe oder die Erteilung eines Abmeldescheines versagt oder einen Paten ablehnt, so kann Einspruch beim Landessuperintendenten erhoben werden. Dieser entscheidet endgültig.

7. Hat ein Pastor auf Grund eines Abmeldescheines ein Kind aus einer anderen Gemeinde getauft, so hat er dem zuständigen Pastor die für die Kirchenbucheintragung erforderlichen Mitteilungen zu machen.

Zum Abschnitt II (Vom Dienst der Gemeinde an ihrer Jugend):

- Ein Kind kann in der Regel nur zum Konfirmandenunterricht zugelassen werden, wenn es bis zum 31. Juli des Konfirmationsjahres mindestens das 14. Lebensjahr vollendet. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Landessuperintendenten.
- Gegen die Zurückstellung vom Konfirmandenunterricht, die Versagung eines Abmeldescheines oder der Konfirmation kann beim Landessuperintendenten Einspruch erhoben werden; dieser entscheidet endgültig. Das gleiche gilt für ähnliche strittige Fälle.
- Zu den im Gegensatz zur Konfirmation stehenden Veranstaltungen gehört die Jugendweihe.
- Über die erfolgte Konfirmation ist eine Bescheinigung im kirchlichen Ausweis zu erteilen.
- Die Feier des silbernen und goldenen Konfirmationsgedächtnisses ist zu einer guten Sitte geworden, darf aber nicht zu einer Wiederholung der Konfirmationshandlung führen.

Zum Abschnitt V (Von der Beichte und Lossprechung):

- Die Beichte kann auch in der Kirche gehalten werden.
- Auf die Einzelbeichte soll schon im Konfirmandenunterricht nachdrücklich hingewiesen werden.
- Findet die Beichte in einem Predigt-, Evangelisations- oder Ordinationsgottesdienst statt, so kann eine besondere Beichtvermahnung fortfallen, nicht aber das Beichtbekenntnis und die Absolution.

Zum Abschnitt VI (Zum heiligen Abendmahl):

- Zum heiligen Abendmahl kann in der Regel nur zugelassen werden, wer konfirmiert ist.
- Um in einer anderen Kirche Beichte und Feier des heiligen Abendmahles halten zu können, bedarf ein Pastor der Zustimmung des zuständigen Gemeindepastors.

3. Es ist erwünscht, daß jeder das heilige Abendmahl in seiner Gemeinde feiert.
4. Es ist anzustreben, daß die Abendmahlsgäste sich vorher rechtzeitig beim Pastor anmelden, und daß Listen der Abendmahlsgäste geführt werden.

Zum Abschnitt VII (Von christlicher Ehe und kirchlicher Trauung):

1. Trauungen am Sonnabend sollen möglichst vermieden werden.
2. Voraussetzung einer Trauung ist der Nachweis, daß die bürgerliche Eheschließung stattgefunden hat. Das gilt auch für Verlobte, die dem Ausland angehören.
3. Das Aufgebot erfolgt in den Gemeinden, denen die Brautleute zur Zeit seiner Bestellung angehören. Der Pastor, bei dem das Aufgebot bestellt wird, hat die Zulässigkeit der Trauung zu prüfen und den Pastor der anderen Gemeinde um gleichzeitiges Aufgebot zu ersuchen. Dieser hat etwaige Trauungshindernisse dem ersten mitzuteilen. Das Aufgebot soll ein- bis dreimal stattfinden, in den hohen Festen am 2. Festtag.
4. Wird die Trauung von Brautleuten begehrt, von denen einer der römisch-katholischen Kirche angehört, so ist sie nur zulässig, wenn von beiden das schriftliche Versprechen abgegeben wird, daß die Kinder im evangelischen Bekenntnis erzogen werden. Doppeltrauungen sind unzulässig.
5. Das gleiche gilt für Trauungen von Angehörigen von Freikirchen.
6. Angehörige von Sekten können nur im Ausnahmefall mit Genehmigung des Landessuperintendenten getraut werden. Voraussetzung ist auch hier das Versprechen evangelischer Kindererziehung.
7. Die Trauung geschieht nach dem in der Landeskirche gültigen Formular, auch dann, wenn ein nicht der Landeskirche angehöriger Pastor sie vornimmt.
8. Zur Trauung gehören in der Regel zwei Trauzeugen.
9. Die musikalischen Darbietungen müssen dem gottesdienstlichen Charakter der Trauung entsprechen.
10. Der Tag einer goldenen, diamantenen oder eisernen Hochzeit ist rechtzeitig dem Pastor anzuzeigen und von diesem dem Landesbischof mitzuteilen. Die vom Pastor zu haltende Andacht darf nicht eine Wiederholung der Trauung sein.
11. Die vollzogene Trauung ist den Eheleuten zu bescheinigen.

Zum Abschnitt VIII (Vom Sterben des Christen und vom christlichen Begräbnis):

1. Eine Bestattung darf nicht geschehen, bevor dem Pastor eine Bescheinigung des Standesbeamten über die erfolgte Eintragung in das Sterberegister vorgezeigt oder die polizeiliche Genehmigung der Bestattung nachgewiesen ist.
Sind Anhaltspunkte vorhanden, daß jemand eines nichtnatürlichen Todes gestorben ist oder ist die Leiche eines Unbekannten aufgefunden, so darf die Bestattung nur auf Grund schriftlicher Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichtes erfolgen.
2. Für die kirchliche Bestattung ist der Pastor des Bestattungsortes zuständig. Sind mehrere Pastoren am Ort, so entscheidet die Ordnung der Kirchengemeinde.
3. Bei Überführung einer Leiche in ein anderes Kirchspiel zur Bestattung bedarf es einer schriftlichen Mitteilung des zuständigen Pastors, daß keine Bedenken gegen eine kirchliche Bestattung bestehen.
4. Der Verlauf der kirchlichen Bestattungsfeier richtet sich nach dem Herkommen. Änderungen bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrates. Vor Beginn der Trauerfeier muß der Sarg geschlossen sein.
5. Urnenbeisetzungen erfolgen in der Regel ohne Beteiligung der Kirche. Doch sind Ausnahmen gestattet bei Überführungen in die Heimat und in denjenigen Fällen, in denen den Angehörigen die Teilnahme an der kirchlichen Feier im Krematorium nicht möglich war.

6. Es ist nicht zulässig, aus Gründen der Kirchenzucht Bestattungen auf den frühen Morgen oder den späten Abend zu legen.
7. Bei einer kirchlichen Bestattung kann nach Anmeldung beim Pastor auch ein Nichtgeistlicher nach Abschluß der kirchlichen Feier reden, sofern sich seine Ansprache auf eine Würdigung des Toten beschränkt und nichts enthält, was dem christlichen Bekenntnis widerspricht. Kurze Widmungsworte bei Kranzniederlegungen sind unter diesen Voraussetzungen auch ohne Anmeldung gestattet. Eine Pflicht, nach Abschluß des kirchlichen Aktes noch zu bleiben, besteht für den Pastor nicht.
8. Bei einer Bestattung ohne kirchliche Mitwirkung werden Kirchen nicht zur Verfügung gestellt. Für Friedhofskapellen erläßt der Oberkirchenrat besondere Anordnungen.
9. Bei Versagung des kirchlichen Begräbnisses kann beim Landessuperintendenten Einspruch erhoben werden; seine Entscheidung ist endgültig. Er kann gegebenenfalls einen anderen Pastor mit der Bestattungsfeier beauftragen.

Abschnitt XI (Vom Übertritt, von den Folgen des Austritts und von der Wiederaufnahme in die Kirche):

1. Der Übertritt in die evangelisch-lutherische Kirche ist nach erfolgter Unterweisung schriftlich vor dem Pastor zu erklären.
2. Der Übertritt ist in das Kirchenbuch (Konfirmandenregister) einzutragen. Dem Übergetretenen ist eine Bescheinigung auszustellen.
3. Der Übertritt kann der Gemeinde bekanntgegeben werden, gegebenenfalls mit Namensnennung.
4. Der Austritt aus der evangelisch-lutherischen Kirche kann auch durch Erklärung vor dem Pastor der Kirchengemeinde erfolgen. Der Ausgetretene erhält von diesem eine Bescheinigung seines Austrittes.
5. Für religionsunmündige Kinder wird der Austritt durch die Erziehungsberechtigten erklärt.
6. Es ist eine Liste der Kirchaustritte vom Pastor zu führen. Wird dem Pastor bekannt, daß ein Ausgetretener in eine andere Gemeinde verzieht, so hat er den Pastor dieser Gemeinde zu benachrichtigen.
7. Ein Antrag auf Wiederaufnahme ist an den zuständigen Kirchengemeinderat zu richten. Wer einen Antrag auf Wiederaufnahme stellt, erhält vom Pastor darüber eine Bescheinigung und gibt seine Kirchaustrittsbescheinigung zurück. Die erfolgte Wiederaufnahme ist im Taufregister und in der Liste der Ausgetretenen zu vermerken und dem Wiederaufgenommenen zu bescheinigen. Der Wiederaufgenommene erhält das aktive kirchliche Wahlrecht nach einem Jahr, das passive nach zwei Jahren zurück.

Zum Abschnitt XII (Von der Zucht in der Gemeinde):

1. Die kirchlichen Rechte (Patenschaftsrecht, Zulassung zum heiligen Abendmahl, aktives und passives Wahlrecht) werden Gemeindegliedern entzogen, die ein ihrer Erziehung unterstehendes Kind nicht taufen lassen oder der kirchlichen Jugendunterweisung (Christenlehre) nicht zuführen, die Kinder einer im Gegensatz zur Konfirmation stehenden Veranstaltung zuführen oder werbend dafür eintreten. Die kirchlichen Rechte können solchen Personen entzogen werden, die durch öffentliche Verhöhnung des Wortes Gottes oder der Kirche oder durch anstößigen Lebenswandel der Gemeinde Ärgernis geben. Eine Entziehung der kirchlichen Rechte kann auch bei solchen geschehen, die zwar ihren Austritt aus der Kirche nicht rechtsgültig erklären, aber durch ihr Verhalten einer Feindschaft gegen die Kirche un-zweideutig Ausdruck verleihen.
2. Die Rechtsentziehung geschieht durch den Pastor nach Anhörung des Kirchengemeinderates. Ihr soll eine seelsorgerliche Vermahnung vorausgehen; sie ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen, aber nicht öffentlich zu verkündigen. Bei Einspruch des Betroffenen entscheidet der Landessuperintendent endgültig. Die kirchlichen Rechte werden wieder

der Herr ihn tat? Auf allem Alltagsdienst ruht — und wieder hören wir K. Barth — die leuchtende Verheilung, die ihr zugesagt ist, weil sie die Gemeinde des Herrn, des Auferstandenen, des neuen Adams ist.

3. Welchen Wert hat unser Dienst? Er geschieht gewiß ganz in die Zeit hinein und an die Zeit gebunden. Das ist seine Größe und seine Vorläufigkeit. Wir können nicht jedes Lied aus einem alten Gesangbuch heute mehr singen und wir können nicht eine Predigt, die vor 50 Jahren gehalten wurde, heute wiederholen. Aber jeder Dienst ist gefüllt von Ewigkeit und schafft eine unvergängliche Frucht, wo er in dieser Liebe geschieht, die der Herr selbst ist. Denn er ist der Auferstandene und in seiner Gemeinde ist sein Auferstehungsleben jetzt schon Gegenwart.

Keine Predigt wird bei diesem Text erschöpfend sein können. Aber eins kann ihr gegeben werden, daß sie in jenem Jetzt schon und Nochnicht lebt, in dem seine Gemeinde mit ihm immer wieder hinaufgeht nach Jerusalem, damit an ihrem Sterben jene Herrlichkeit Gottes vollendet werde, die an ihm, dem Herrn, vollendet ist.

Meditation für den Sonntag Invocavit über 2. Kor. 6, 1—10

Es ist im theologischen Gespräch der Gegenwart vielfach üblich geworden, von der eschatologischen Existenz des Glaubens zu sprechen. Was damit biblisch theologisch gemeint ist, kann, wenn irgendwo, dann von diesem Text abgelesen werden. Der Apostel steht in der eschatologischen Wirklichkeit. Gott war in Christo und versöhnte die Welt mit ihm selber (Kap. 5, 19), das ist Gottes eschatologische Tat. Da hat die neue Vollendungswelt angefangen (5, 17), da ist der Auftrag erteilt, dem jetzt die ganze Existenz des Apostels gehört. Dieses eschatologische Heute Gottes zu bezeugen, seine Dringlichkeit und seine Entscheidungsgewalt der Gemeinde aufzuschließen, ist der Inhalt seiner Botschaft (Vers 1, 2); das ist zugleich das Gottesgesetz, das sein ganzes Leben, seine Niederlagen wie seinen Sieg, seine Armut wie seinen Reichtum bestimmt. In diesem radikalen Gegensatz zwischen Gottes eschatologischer Tat in Christus und dem scheinbar unveränderten Weitergang der alten Welt liegt der Grund jener Antinomien, in den der Apostel in den Versen 4 bis 10 seine eschatologische Existenz entfaltet. Dabei redet er in den Versen 4 und 5 von dem Anti der Welt gegen den Boten der Heilstadt Gottes. Sie häuft alles, was sie an Leiden und Verfolgung aufbringen kann, auf ihn, um die Unwirklichkeit seiner Botschaft zu erweisen. Oder ist es nicht offenbare Schwärmerei angesichts all dessen, wovon diese Verse reden, eine Weltumwälzung als bereits geschehen zu bezeugen? Er redet sodann in den Versen 6 und 7 von dem Anti des Boten gegen diese Welt. Er ist mit den Waffen Gottes, mit seinem Schwert zur Rechten und seinem Schild zur Linken ausgerüstet und kann so dem Anti der Welt das Anti der Weltüberwindung (Vers 8) entgegensetzen. Und er redet endlich in den Versen 8 bis 10 von dem Anti des inneren Widerspruches, in dem Schein und Sein, äußeres Urteil und innere Wahrheit in seinem Leben widereinanderstehen. Dabei sind diese Worte nicht eine dogmatische Beschreibung der christlichen Existenz, sondern sie sind höchst persönliches Zeugnis des Apostels gegen seine Gegner, deren ablehnende Urteile über ihn allen äußeren Schein auf ihrer Seite haben, und doch setzt er ihnen sein Anti entgegen, weil sein Sterben ihm zum Christus Sterben und das Christus Leben zu seinem Leben ihm geworden ist. Weil dieses Lebensgesetz in Christus seinen Ursprung hat, darum kann und darf der Apostel ihm nicht enttrinnen wollen. Er würde die Heilstunde Gottes im Kreuz verdunkeln und damit das Ärgernis geben, das schwerer wiegt als der Anstoß, den die Menschen an seinem äußeren Schicksal nehmen. Denn da wäre Gottes Wunder am Kreuz verfälscht und der Apostel wahrhaft zum Verführer geworden.

Geht es aber im Lebensschicksal des Apostels um die Theologie des Kreuzes, dann darf auch die Predigt, so gewiß sie die Wahrheit der Textaussagen am Leben des Apostels erschließen und veranschaulichen soll, doch nicht rein auf dem historischen Wege bleiben, sondern wird das Christusgesetz des Lebens im Sterben als Lebensgesetz seiner Gemeinde und dann auch des einzelnen Christen aufweisen müssen. Dabei scheint es mir wichtig, daß die Gleichsetzung zwischen dem Lebens-

gesetz des Paulus und dem Lebensgesetz der Gemeinde vorangestellt wird. Der Prediger könnte sonst leicht der Versuchung erliegen, Aussagen auf der Kanzel zu machen, die doch nicht so der Wirklichkeit seines und unseres Lebens entsprechen und damit in einem ganz anderen Sinne das Ärgernis zu geben, das seine Botschaft ungläubwürdig macht. Eine wichtige Hilfe für die persönliche Begegnung mit dem Text und für die Abwehr eines unwahrhaftigen Pathos ist das Lied: Es glänzet der Christen inwendiges Leben (Nr. 265), das jeder über diesen Text betend bedenken möge. Er wird dann vielleicht zu einer dreifachen Gliederung der Textgedanken kommen und von dem Auftrag (V. 1 und 2), von der Niedrigkeit und Ohnmacht (V. 4, 5 und 8 bis 10) und endlich von der Herrlichkeit und Vollmacht der Gemeinde (V. 6, 7 und V. 8 bis 10) reden. In allem ist ihr Weg der Weg ihres Herrn, und deshalb muß sie auf dem unteren Weg bleiben, damit sie nicht sein Kreuz verdunkle. Hier gilt es wirklich: Zion, folge nicht der Welt.

Meditation

für den Sonntag Reminiscere über 1. Thess. 4, 1—7

H. Thielicke hat in der Theol. Ethik Bd. I den Dienst des Gesetzes im Christenleben mit der Aufgabe eines Hirtenhundes verglichen, der einmal die Herde umkreist und sie dem Hirten zutreibt und der sodann, wenn die Herde um den Hirten versammelt ist, an seiner Seite ihr voranschreitet, um ihr den Weg zu weisen. So ist Gottes Gebot und damit alle sittliche Mahnung einmal Zuchtmeister auf Christus, der uns ihm zutreiben will, um in ihm geheiligt zu werden, und sie ist zugleich freundliche Wegweisung Gottes, in der er selbst uns den Weg zeigt, auf dem wir nun in der Konkretheit des Lebens in der Heiligung ihm dienen können. Das Wort Heiligung, das betont dreimal in unserem Text begegnet (V. 3, 4, 7), ist deshalb ein Nomen actionis, ein Wort, das nicht ein Sein, sondern ein Geschehen ausspricht. Dieses Geschehen aber ist einmal Handeln Gottes an uns. So ist es durch den Apostel vermittelt an der Gemeinde geschehen. Davon reden die ersten Verse des Textes mit dem wiederholten Hinweis auf das, was die Gemeinde empfangen hat und was schon jetzt ihr Leben anfangend bestimmt (V. 1, 2). Und dieses Geschehen ist zugleich Handeln der Gemeinde im Gehorsam gegen Gottes Gebot, wie es der Apostel in dem 2. Teil des Textes (V. 3 bis 7) entfaltet. Das Wort paraggeilia (V. 2), das von Luther als Gebot übersetzt wird, bedeutet gebietende Weisung und wird in den Evgl. immer von dem mit Vollmacht ergehenden Wort des Herrn gebraucht. Wo der Herr aber gebietet, das ist Setzung und Forderung, Evangelium und Gesetz zugleich gegeben.

Von diesen Erkenntnissen aus wird man sich nicht wundern dürfen, daß Paulus in den ersten Versen so allgemein redet und es für uns offen bleibt, welche Gebote er im Sinne hat. Stellen wie Röm. 13, 9 oder Eph. 6, 2 mag man heranziehen. Ob es einen festen Proselytenkatechismus mit bestimmten Geboten gegeben hat, wie ältere Ausleger vermuteten, muß wohl fraglich bleiben. Es geht dem Apostel in der Erinnerung an die Gebote, die er ihnen im Namen des Herrn — so ist das „durch“ in V. 2 zu verstehen — ähnlich wie in Kap. 10 V. 9, 10 um das Christusgeschehen, in das sie hineingestellt sind und das nun konkrete Gestalt in der Wirklichkeit ihres Lebens gewinnen will. Deshalb wird er aber auch von Vers 3 an sehr konkret, wenn er die beiden Laster deutlich mit Namen nennt, die in der Gemeinde umgehen und in denen sie immer noch dem Heidentum ihren Zoll zahlt: die geschlechtliche Hemmungslosigkeit und die Gewinnsucht. Es muß unklar bleiben, ob der Apostel bei dem Wort Gefäß an die Ehefrau (so nach jüdischem Sprachgebrauch) oder an den eigenen Leib (griechische Redeweise) denkt. Gemeint ist in jedem Fall die Hemmungslosigkeit, die selbst begehren und herrschen will und dabei gar nicht weiß, wie sie in Wirklichkeit getrieben und beherrscht wird. Um die gleiche Hemmungslosigkeit geht es aber auch im Umgang mit dem Bruder, der rücksichtslos im Handel übervorteilt wird, um den eigenen Gewinn zu mehren. Beides gibt es auch in der Gemeinde, und beides erweist, daß die Gemeinde dem Herrn heilig und zur Heiligung gerufen ist.

Die Predigt hat bei diesem Text die Aufgabe der Heiligung, die nach Meinung aller Ausleger Thema dieses Textes ist, als „hörendes Gehorchen“ deutlich zu machen. Sie ist einerseits Empfangen der Gabe des Herrn, sie

verliehen, wenn die versäumte kirchliche Pflicht nachgeholt, bzw. das Ärgernis beseitigt und eine Rückwendung zur Kirche erfolgt ist.

Anhang

1. Taufen sind gebührenfrei. Nur bei Haustaufen (außer Jährtaufen) ist eine Gebühr von 5,— DM, bei Beteiligung des Küsters von 6,— DM zu zahlen.
2. Für die Konfirmation ist eine Gebühr von 3,— DM zu zahlen.
3. Für Beichte und Feier des heiligen Abendmahles werden keine Gebühren erhoben. Die üblichen Beicht- und Abendmahlsgeschenke werden hierdurch nicht ausgeschlossen.
4. Die Gebühren für die Trauung richten sich nach der örtlichen Ordnung, betragen jedoch mindestens für eine Trauung in der Kirche bzw. im Pfarrhaus 5,— DM, für eine Haustraung 20,— DM.
5. Die kirchlichen Gebühren für die Bestattung werden nach Maßgabe der örtlichen Ordnung erhoben.

§ 3

Im Text der Ordnung des kirchlichen Lebens der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirchen Deutschlands sind durchgehend die Bezeichnungen Kirchenvorstand bzw. Dekan, Propst durch die Bezeichnungen Kirchengemeinderat bzw. Landessuperintendent zu ersetzen.

II. Predigtmeditationen

Meditation für den Sonntag Estomihi über 1. Kor. 13.

Wenn der Blick auf den Zusammenhang immer von entscheidender Bedeutung für die Auslegung eines Schriftabschnittes ist, so wird er bei diesem Text zur entscheidenden Notwendigkeit, um vor einem falschen Verständnis geschützt zu sein. Es geht in den Kapiteln 12 bis 14 des 1. Kor.-Briefes bekanntlich um die Frage nach den Geistesgaben, die in Korinth so hoch geschätzt und unter denen der Glossolie, dem Zungenreden, von den Korinthern der erste Platz eingeräumt wurde. Wenn Paulus in diesem Zusammenhang von dem köstlicheren Weg redet, den er der Gemeinde zeigen will, so stellt er — das hat Westermann in seiner lesenswerten und anregenden Behandlung dieses Kapitels im Jahrgang 1952 der Zeichen der Zeit klar herausgearbeitet — die Agape, die Liebe, nicht als die höhere den anderen Gaben gegenüber, sondern sie ist ihm der entscheidende Maßstab, an dem sich die Wahrheit und der Wert aller anderen Gaben erweist. Wohl haben sie alle ihre Bedeutung im Leben der Gemeinde. Es ist schon etwas um das Zeugnis des Evangelisten, der wie mit der Stimme Gottes die Herzen zu bewegen weiß, es ist etwas um die Macht der Predigt und der Seelsorge, die Gottes verborgene Geheimnisse dem Menschen aufzuschließen vermögen, es ist etwas um die Kraft des Glaubens, in der der Herr selbst am Werke ist, und es ist schließlich auch etwas um die Bereitschaft des Opfers, die nicht nur äußeres Gut, die sogar das eigene Leben daranzibt. Aber alle diese Leistungen des Glaubens, so entscheidend und wichtig sie im Leben einer Gemeinde sind, sind für sich allein genommen genau so wertlos im Urteil des Apostels, wie alle Frömmigkeit und aller Gottesdienst in Isreal für sich genommen im Urteil der Propheten wertlos ist. Gottesdienst ist Totalhingabe an den Herrn, der sich total an seine Gemeinde hingegeben hat, ist Erweis des ganzen Gehorsams von ganzem Herzen und von ganzer Seele, von allen Kräften und von ganzem Gemüt, und er kann dieser Erweis sein, weil er aus der ganzen Gabe, aus dem ganzen Empfangen lebt. Dieses beides, Gottes ganze Gabe an uns, unsere ganze Hingabe an ihn und an den Bruder, aber ist Liebe im Verständnis dieses Kapitels. Alles Tun des Glaubens ohne diese Liebe ist Selbsterhöhung, ist Abötterei, die sich selbst anbetet. Alles Tun aber, das in dieser Liebe geschieht, ist Gegenwart des Herrn und damit sein Werk, das er durch seine Gemeinde wirkt. Es gibt deshalb kein besonderes christliches Tun, auch die Liebe ist es nicht. Sondern alles Werk ist in dieser Liebe im Herrn getan, ohne sie aber nichtig und wertlos, weil um der Selbstehre willen geschehen.

Deshalb ist die Liebe — und davon redet Paulus in den Versen 4 bis 7 — absolut alltäglich. Sie tut gar nichts Besonderes, ihr Werk geschieht im reinen Alltag, und

§ 4

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, die Lebensordnung mit den Handreichungen zu veröffentlichen.

§ 5

Die Lebensordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 18. Juni 1931 wird aufgehoben.

§ 6

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 2. Dezember 1955

Der Oberkirchenrat

Beste

9) /5/ Wöbbelin, vasa sacra

Geschenke

Von einer Frauengruppe des Gustav-Adolf-Werkes wurde je eine künstlerisch wertvolle handgearbeitete leinene Altardecke für die Kirchen zu Wöbbelin und Lüblow gespendet.

Schwerin, den 3. Januar 1956

Der Oberkirchenrat

Walter

doch ist es ein reines Wunder. Denn wer erfüllte jenes vierfache „alles“, von dem der Vers 7 redet außer dem Einen, dessen Bild, wie schon ältere Ausleger gesehen haben, aus diesen Versen mit unübersehbarer Deutlichkeit uns anblickt? Wenn schon von dem ganzen Kapitel, so gilt es doch besonders von diesen Versen, daß Paulus nicht ethisch, sondern christologisch redet.

Die Liebe ist der gegenwärtige Herr, und darum gilt von ihr, daß sie bleibt (Vers 8 bis 13). Glaube wartet auf Schauen, Hoffnung blickt auf Erfüllung, die Predigt, die Erkenntnis haben es mit Wirklichkeiten zu tun, die jetzt noch nicht vor aller Augen liegen. Wäre es so, brauchte nicht von ihnen geredet zu werden. Aber die Liebe ist die Wirklichkeit des Herrn selbst und darum ist sie die Erfüllung, auf die die Gaben warten müssen. Dabei werden diese nicht nur abgewertet. Auch in ihnen ist schon ein Anfang wie in dem Kinde schon der Mann und in dem rätselhaft undeutlichen Erkennen irgendwie schon die Wahrheit darinnen ist. Der Herr ist gegenwärtig und darum ist er in jeder der Gaben, die sein Geist wirkt, verborgen am Werke. Aber die Gaben sind zugleich ein Nochnicht, sie stehen noch vor der Tür, sie sind sub cruce tectum. Aber die Liebe ist die Fülle, ist Er selbst. Die Ausleger werden recht haben, daß Paulus im letzten Vers eine geprägte Formel aufnimmt, die ähnlich in 1. Thess. 1, 3 begegnet und die er durch den letzten Satz: aber die Liebe ist die größte unter ihnen ergänzt zum Zielpunkt seines Kapitels macht. Denn bereits Bengel sagt: Gott wird nicht absolut Glaube oder Hoffnung, wohl aber Liebe genannt.

Die Predigt wird der aufgewiesenen Dreigliederung des Gedankenganges folgen und drei Fragen nachsinnen können:

1. Worum geht es in unserem Dienst? Vielleicht daß die Gaben der Verse 1 bis 3 für uns nicht real sind, aber wer wünschte nicht den geistgewaltigen Prediger, den eindringenden Seelsorger, der in der Vollmacht des Herrn handelt? Und wer wünschte sich nicht die aktive Gemeinde, die zu Opfern bereit ist und unerschütterter für ihren Glauben eintritt? Was solche Gaben in einer Gemeinde bedeuten, ist uns heute wieder deutlich. Deshalb aber werden wir gefragt: Worum geht es in unserem Dienst? Um den Herrn oder um uns selbst und unsere Behauptung? Hierhin gehört das Wort K. Barths (die Auferstehung der Toten S. 48) von der schwersten Gerichtsdrohung, von dem schärfsten Angriff auf die Christenheit und ihren vermeintlichen Besitz, weil sie eben trotz allem, was Gott an ihr getan hat, nur die Christenheit ist.

2. Wo geschieht unser Dienst? Auf besonderen Höhepunkten unseres persönlichen oder unseres kirchlichen Lebens, eben nur auf dem Kirchentag, oder im Alltag, wo

ist Hören auf ihn und sie ist zugleich Gehorchen, Hören, das nicht nur einen akustischen Vorgang, sondern eine Bestimmung des ganzen Lebens bedeutet. Hier soll der Prediger gewiß mit viel Takt, aber auch mit absoluter Offenheit davon reden, was Hemmungslosigkeit und Ichwille in der Gemeinschaft, in der Familie und in der Gemeinschaft mit dem Mitmenschen bedeuten. Liegt nicht viele Ehenot auch unter Christen hier begründet, daß der Ichwille und nicht der Dienst am anderen die innerste Lebensgemeinschaft bestimmt? Und ist nicht auch der Christ — und das heißt wir alle, auch wir Prediger — wenn es um das Geld geht, erstaunlich schnell zu jener doppelten Buchführung bereit, von der Doerne in seiner bekannten Meditation (Furcht ist nicht in der Liebe S. 67 ff.) bereits gesprochen hat? In allem aber wird die Predigt Hinweis sein auf den, in dem das hörende Gehorchen Wirklichkeit geworden und der in ihm ganz seinem Vater und ganz seinen Brüdern gehört hat. In ihm ist die Heiligung Gabe und Aufgabe seiner Gemeinde zugleich. Denn sie ist nicht darin ihres Meisters Eigentum, daß sie von ihm höhere Grundsätze gelernt hat, sondern daß sein Wille in ihr geschieht und daß sie in seinem Gebot zu leben anfangen kann. Auch hier können die Verse 10 und 11 des Liedes Nr. 262 (O Durchbrecher aller Banden) dem Prediger hilfreich sein.

Meditation zum Sonntag Okuli über Eph. 5, 1—9

Es ist gemeinsame Überzeugung aller Bearbeiter dieses Textes, daß in ihm so verschiedene Gedanken verbunden sind und daß er gegenüber dem vorhergehenden Kapitel so wenig abgeschlossen ist (s. 4. 29 ff.), daß ihm kein einheitlicher Predigtaufbau entnommen werden kann. So schlägt Doerne (Furcht ist nicht in der Liebe S. 70 ff.) zur Auswahl vor, entweder „die Fülle des Textes homilienmäßig unter das Stichwort Nachfolger Gottes zu fassen, oder den Gegensatz von Einst und Jetzt (V. 8) zum Thema zu machen oder endlich die Verwurzelung des christlichen Ethos in der Liebestat Christi (V. 1f.) in den Mittelpunkt zu stellen.“ In dieser Verlegenheit, die tatsächlich beim ersten Lesen des Textes sich einstellt, hilft nur der Blick auf die Zuordnung im Kirchenjahr. Bekanntlich sind die altkirchlichen Lesungen der Sonntage in den Fasten nicht als Passionstexte ausgewählt, sondern spiegeln die Vorbereitung der Taufbewerber auf die in der Osternacht stattfindende Taufe wider. Deswegen bezeugt das alte Evangelium dieses Sonntags Okuli Christus als den Dämonenbesieger und deswegen geht es hier um den Gegensatz von Licht und Finsternis, der durch die Taufe im Christenleben gesetzt wird. Finsternis ist alles Leber in der Unreinheit des Worte wie der Taten, Licht aber ist Leben in der Danksagung, wobei nicht nur an das Danksagen der Worte, sondern an das Dankopfer des ganzen Lebens gedacht ist. Dieses neue in der Taufe gesetzte Leben aber ist Nachfolge, wo-

bei, wie Michaelis im Theol. Wb Bd. IV gezeigt hat, das Moment des Gehorsams, nicht das der Nachahmung im Vordergrund steht. Wenn bei Paulus singulär von Gottes Nachfolge geredet wird, so erklärt sich dieser zuerst befremdliche Ausdruck in der Verbindung mit dem nachfolgenden 2. Vers, in dem diese Nachfolge zugleich als Verwirklichung der Liebe Christus erläutert wird. Dabei wird zu beachten sein, daß Christus gewiß auch als der Heilsmittler, aber vor allem als der Anfänger einer neuen Menschheitslinie gesehen wird. Getauft sein heißt in die neue Christuswirklichkeit hineinversetzt sein und muß deshalb als Lebenswirklichkeit des Christen sichtbar werden. Deshalb gilt es, der Finsternis der Vergangenheit sich abzuwenden und dem Licht, das gekommen ist, ja in dem sie schon darinnen sind, Raum zu geben.

Die Predigt wird in diesen Aussagen ihren Ausgangspunkt nehmen und das, was der Apostel seiner Gemeinde als Selbstverständlichkeit hinstellt, der heutigen Gemeinde zur Frage nach der Lebensverwandlung machen. Diese Lebensverwandlung aber muß bedeuten: eine neue Zucht in den Worten, eine neue Klarheit im Urteilen, eine neue Gemeinschaft im Leben. Im ersten Gedankengang wird die Predigt vor allem die Verse 3 bis 5 auswerten. Dabei ist zu bedenken, daß Vers 3 besser übersetzt wird: Hurerei aber und Unreinigkeit oder Habsucht soll nicht einmal unter euch genannt werden. Es geht nicht erst um Taten, sondern schon um die Worte, die in der Gemeinde keinen Raum haben dürfen. Schon daran, wovon in ihr geredet wird, zeigt es sich, ob sie dem Herrn angehört, nicht erst an dem, was in ihr geschieht. Von der neuen Klarheit im Urteilen redet Vers 6. Die Gemeinde, die dem Herrn gehört, fällt nicht auf jedes Wort herein, das in ihr lebendig wird. Sie hat gelernt, die Geister zu unterscheiden und ist darin gegen die Verführer gefeit. Endlich der 3. Gedankengang (die neue Gemeinschaft im Leben) wird die Aussagen des Verses 9 am Leben des Herrn (Vers 2) aufschließen. Unreinheit und Verführung leben von der Lüge und zerstören deshalb die Gemeinschaft. Der Herr aber ist die Wahrheit und deshalb gibt es nur in ihm den Weg zur Gemeinschaft.

Wenn von dieser Wahrheit und Gemeinschaft unter uns so wenig oder vielleicht auch gar nichts zu sehen ist, dann ist das keine Anklage gegen ihn, der eben auch nichts an der Welt habe bessern können, dann ist das eine Anklage gegen uns und unseren Ungehorsam. Deshalb muß die Predigt in jedem Satz ein Ruf zu ihm und zu seinem Neuschaffen sein. Daß wir täglich wieder in unsere Taufe kretchen, darum geht es und deshalb gilt die Antithese des Verses 8 für uns nur in dem ständigen Gebet: Erneure mich, o ewiges Licht.

Lippold

